

Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Stand am 1. Januar 2019



Auf einen Blick

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Auf sie besteht ein rechtlicher Anspruch. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates.

Auf den folgenden Seiten können Sie provisorisch ausrechnen, ob Sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben. Sind die Ausgaben höher als die Einnahmen oder überschreiten die Einnahmen die Ausgaben nur knapp, so könnte ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen bestehen.

Diese Berechnungstabelle gilt nur für Versicherte, die zu Hause wohnen. Für Ausländerinnen und Ausländer bestehen allerdings Karenzfristen (vgl. Merkblatt 5.01 – *Ergänzungsleistungen zur AHV und IV*). Wenden Sie sich bitte an die Heimleitung, wenn Sie in einem Heim wohnen. Diese kann Sie über die Ergänzungsleistungen informieren. Wenn Sie als Ehepaar Kinderrenten beziehen oder Witwe resp. Witwer mit Waisen sind, können Sie sich an die Zweigstelle Ihres Wohnortes wenden.

Ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen kann frühestens mit Einreichen des offiziellen Antragsformulars entstehen.

So kommen Sie zu Ihrem Recht

Wenn bei Ihrer provisorischen Berechnung die Ausgaben höher sind als die Einnahmen, oder wenn die Einnahmen die Ausgaben leicht überschreiten, dann sollten Sie sich für die Ergänzungsleistungen anmelden. Die Zweigstelle Ihres Wohnortes wird Ihnen beim Ausfüllen des EL-Anmeldeformulars gerne behilflich sein. Sie können das Berechnungsblatt auch Ihrer kantonalen Ausgleichskasse schicken, die Ihnen dann ein EL-Anmeldeformular zustellen wird.

Ausnahmen bilden folgende Kantone:

Kanton	Einreichungsstelle
BS	Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt, Grenzacherstrasse 62, Postfach, 4005 Basel Für Riehen und Bettingen: Gemeindeverwaltung Riehen, 4125 Riehen
GE	Service des prestations complémentaires (SPC), route de Chêne 54, case postale 6375, 1211 Genève 6
ZH	Zusatzleistungsstelle der Wohnsitzgemeinde Für die Stadt Zürich: Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich, Amtshaus Werdplatz, Strassburgstrasse 9, 8036 Zürich Für die Stadt Winterthur: Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Winterthur, Pionierstrasse 5, Postfach, 8403 Winterthur

Name/Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Geburtsdatum _____

Versichertennummer _____

Provisorische Berechnung der Ergänzungsleistungen

(für Heimbewohner nicht anwendbar)

Jährliche Einnahmen			
AHV/IV-Renten (100 %)			CHF
Weitere Renten, 2. Säule, Unfallrenten, ausländische Renten, Alimente, Taggelder (100 %)			CHF
Nettoerwerbseinkommen (70 %)			CHF
Mietwert meines Eigentums (gemäss Steuererklärung)			CHF
Bruttoeinkommen nach Vermögen (z. B. Zinsen, Dividenden)			CHF
	Alleinstehende	Ehepaare	
Bruttovermögen nach Schuldenab- zug (gemäss Steuererklärung)	CHF	CHF	
Freibetrag	-CHF 37 500.–	-CHF 60 000.–	
Freibetrag bei selbstbewohnter Liegenschaft	-CHF 112 500.–*	-CHF 112 500.–**	
Total	CHF	CHF	
vom Vermögen als Einkommen anzurechnen	1/10 bei AHV-Rente		CHF
	1/15 bei IV-Rente		CHF
Total Einnahmen			CHF

* Der Freibetrag beträgt 300 000 Franken, wenn die alleinstehende Person eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht.

** Der Freibetrag beträgt 300 000 Franken, wenn einer der Ehegatten, der die Liegenschaft bewohnt, eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht, oder wenn der eine Ehegatte die Liegenschaft bewohnt und der andere Ehegatte im Heim oder im Spital lebt.

Jährliche Ausgaben

	Alleinstehende		Ehepaare	
Lebensbedarf	CHF	19 450.–	CHF	29 175.–
<i>Mieter:</i>				
Mietzins pro Jahr plus Nebenkosten*	CHF		CHF	
<i>Eigentümer:</i>				
Mietwert, plus 1 680 Franken für Nebenkosten*	CHF		CHF	
Hypothekarzinsen, bis zur Höhe des Liegenschaftsertrages	CHF		CHF	
Pauschalbetrag für Krankenkasse (vgl. Tabelle auf S. 6; für Ehepaare doppelten Betrag einsetzen)	CHF		CHF	
Geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge	CHF		CHF	
Total Ausgaben	CHF		CHF	

* Höchstens 13 200 Franken für Alleinstehende und 15 000 Franken für Ehepaare.

Pauschalbeträge der Krankenversicherung für 2019: setzen Sie den massgebenden Betrag ein

Kantone mit einer Prämienregion

AG	5 304.–	GE	7 164.–	NW	4 560.–	TG	5 088.–
AI	4 272.–	GL	5 004.–	OW	4 740.–	UR	4 560.–
AR	4 908.–	JU	6 336.–	SO	5 664.–	ZG	4 692.–
BS	7 224.–	NE	6 420.–	SZ	4 956.–		

Kantone mit zwei Prämienregionen

	Prämienregion 1	Prämienregion 2
BL	6 384.–	5 916.–
FR	5 748.–	5 208.–
SH	5 724.–	5 316.–
TI	6 204.–	5 856.–
VD	6 588.–	6 300.–
VS	5 412.–	4 776.–

Kantone mit drei Prämienregionen

	Prämienregion 1	Prämienregion 2	Prämienregion 3
BE	6 492.–	5 808.–	5 436.–
GR	5 172.–	4 848.–	4 560.–
LU	5 400.–	4 980.–	4 776.–
SG	5 520.–	5 112.–	4 920.–
ZH	6 204.–	5 592.–	5 208.–

Die Liste der Prämienregionen nach Gemeinde ist auf der Website www.priminfo.ch erhältlich.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2018. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 5.02/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

5.02-19/01-D